

Satzung des Vereins SachsenKreuz⁺

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:

„SachsenKreuz⁺ e. V.". Der Sitz des Vereins ist in Waldheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck/Aufgaben

1. Der Verein SachsenKreuz⁺ e. V. mit Sitz in Waldheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Region wird durch die territorialen Grenzen ihrer kommunalen Mitglieder bestimmt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er lehnt alle Bestrebungen parteipolitischer, rassistischer, konfessioneller und klassentrennender Art innerhalb und außerhalb des Vereins ab.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung sowie der wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit in der Region SachsenKreuz⁺.
Dabei ist der Verein für die Errichtung und Organisation des Regionalmanagements zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie, des LEADER-Prozesses und der interkommunalen Zusammenarbeit in der Region SachsenKreuz⁺ verantwortlich. Der Verein ergreift hierzu die erforderlichen Maßnahmen.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Satzung und der regionalen Entwicklungsstrategie unterstützt.
2. Kommunale Mitglieder können sein: Städte und Gemeinden. Diese senden einen institutionsgebundenen Vertreter.
3. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie die Zwecke des Vereins unterstützt.
4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Gründe für eine Ablehnung müssen schriftlich bekanntgegeben werden.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile davon. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Die Beitragspflicht wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Zuständig ist die Mitgliederversammlung, die auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Revisoren und das Entscheidungsgremium.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 7 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schatzmeister werden in getrennten Wahlen bestellt. Die restlichen Vorstandsmitglieder (Beisitzer) können in einem gemeinsamen Wahlgang bestellt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Umlaufbeschlüsse können im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen. Ein Umlaufbeschluss ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. Die Wahlen für die Vorstandsmitglieder werden geheim durchgeführt. Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird dieses Quorum im 1. Wahlgang nicht erreicht, ist von den beiden Bewerbern mit der jeweils höchsten Stimmenzahl im 2. Wahlgang derjenige gewählt, der auf sich die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden dabei wie Nein-Stimmen gezählt.
5. Der Verein wird durch den Vorsitzenden alleine oder seine beiden Stellvertreter gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Verhinderungsfall des Vereinsvorsitzenden wird der Verein im Innenbereich durch einen seiner beiden Stellvertreter vertreten.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Austritt aus dem Verein, Abwahl, Ausschluss, Tod oder aus einem anderen Grund aus, ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied in der darauf folgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der Restamtszeit nach Absatz 1 zu wählen.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Ausführung der Mitgliederversammlung.
 - b. Vorbereitung des Finanzplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - c. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - d. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung, Vergütung sowie Entlassung von Personal und die Vergabe von Leistungen, soweit dies für die Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.
3. Beschlüsse des Vorstandes sind in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

4. Der Vorstand hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung und die Beschlüsse des Entscheidungsgremiums.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder sowie nach Bedarf einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Ladungsfrist kann auf Beschluss des Vorstandes auf 7 Kalendertage verkürzt, werden, wenn terminlich dringende Rechtsgeschäfte dies erfordern.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Die Protokolle werden durch ein Vorstandsmitglied und ein weiteres Vereinsmitglied unterschrieben. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Änderung der Vereinssatzung bedürfen zudem einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c. Prüfung und Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über die Vereinssatzung
 - e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - f. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung zum Erlass einer Geschäftsordnung, die die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle regelt
 - h. Änderungen der Vereinssatzung
 - i. Beschlussfassung zu Anträgen
 - j. Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vereinsvermögens
 - k. die Bildung von Facharbeitsgruppen und die Entscheidung über deren Geschäftsbereich.
5. Außerordentliche Vereinsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
6. Das Stimmrecht kann nur einfach ausgeübt werden.

§ 10 – Revisoren

1. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre bestellt und überprüfen das Belegwesen und die Kontoführung des Vereins auf die rechnerische Richtigkeit.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Revision zu erfolgen.
3. Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung.
4. Die Revisoren unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.
5. Die Revisoren haben das Recht, ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 11 – Entscheidungsgremium

1. Das Entscheidungsgremium ist eine Facharbeitsgruppe gem. § 9 Ziffer 4 k.
2. Der Vereinsvorsitzende wird kraft seines Amtes für die Dauer seiner Amtsperiode (3 Jahre) Vorsitzender des Entscheidungsgremiums.
3. Das Entscheidungsgremium wird in der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus mindestens 15 Mitgliedern des Vereins SachsenKreuz⁺ e.V. zusammen.
4. Das Entscheidungsgremium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich.

5. Das Entscheidungsgremium besteht aus Mitgliedern mit Stimmrecht und Mitgliedern ohne Stimmrecht. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums mit Stimmrecht müssen Mitglieder im Verein sein.
6. Stimmberechtigtes Mitglied sind weiterhin der/die Beauftragte für Chancengleichheit sowie der/die Beauftragte für Inklusion, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung berufen werden.
7. Mitglied ohne Stimmrecht ist die Bewilligungsbehörde im LEADER-Prozess.
8. Das Entscheidungsgremium kann jederzeit nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung erweitert werden. Jedes Vereinsmitglied kann Vorschläge zur Besetzung des Entscheidungsgremiums machen.
9. Die Aufgaben des Entscheidungsgremiums sind:
 - a) Fachliche Abstimmung der Arbeit des Vereins
 - b) Auswahl, Unterstützung und Vernetzung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie
10. Im Rahmen der Evaluierung im Jahr 2018 wird die Arbeit des Entscheidungsgremiums überprüft. In der Folge kann dessen Zusammensetzung durch die Mitgliederversammlung verändert werden.
11. Grobe Verletzungen oder eine Nichtwahrnehmung der Aufgaben im Entscheidungsgremium können zum Ausschluss von Mitgliedern aus dem Gremium führen.
12. Die Struktur und Aufgaben des Entscheidungsgremiums werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
13. Das EG beschließt die LEADER-Entwicklungsstrategie der Region SachsenKreuz⁺.

§ 12 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft nach Abzug der Passiva an die kommunalen Mitglieder die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Verteilungsmaßstab ist die amtliche Einwohnerstatistik des Freistaates Sachsen zum Stand 30.06. des Vorjahres.

§ 13 – Tag der Errichtung

Die Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.2015 errichtet.